

SATZUNG DER STADT SPEYER

über

die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

vom 07.07.2017

in der Fassung vom XX.XX.2023

mit

Gebührenverzeichnis



SATZUNG DER STADT SPEYER

über

die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

vom 07.07.2017

in der Fassung vom 01.08.2023

mit

Gebührenverzeichnis

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung vom **29.06.2023** auf Grund

- des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71),
- des § 8 Absatz 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- der §§ 42 Absatz 2 und 47 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413),
- des § 5 Abs. 5 S. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. 2000, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2018 (GVBl. S. 272),
- der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207),
- des § 2 Absatz 5 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106),

folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Speyer innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für welche die Stadt Speyer Baulastträger ist.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, die nach der Definition im LStrG Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

- (3) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen eine Inanspruchnahme der öffentlichen Straße erfolgt und in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt Regelungen zur Straßenbenutzung getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Speyer, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff des Gemeingebrauchs entspricht der Definition im LStrG für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (vgl. § 45 Absatz 1 LStrG für Rheinland-Pfalz sowie § 8 Absatz 10 FStrG).

§ 2a Sharing-Angebote

- (1) Sharing-Angebote / Verleihsysteme aus dem Mobilitätssektor (wie beispielsweise E-Scooter und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
- (2) Für die Bereitstellung und die Nutzung gelten folgende Vorgaben:

Zone A:

Im engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Hirschgraben, Petschengasse, Eselsdamm, Nonnenbachstraße, Schillerweg, Klipfelsau, Steingasse, St.-German-Straße, Hilgardstraße, Martin-Luther-King-Weg, Landauer Straße, Schützenstraße, Mühlturnmstraße, Untere Langgasse und Bahnhofstraße dürfen Sharing-Angebote ausschließlich stationsbasiert angeboten werden. Die in dieser Zone maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern sowie von Leihfahrrädern wird auf jeweils 50 Stück begrenzt. Die räumliche Abgrenzung der Zone A ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Zone B:

Außerhalb der Zone A dürfen Sharing-Angebote auch im sogenannten „free-floating-Prinzip“ angeboten werden. Die außerhalb der Zone A maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern sowie von Leihfahrrädern wird auf jeweils 100 Stück begrenzt.

- (3) Das Befahren folgender Straßenzüge ist mit E-Scootern nicht erlaubt:

Maximilianstraße einschließlich Geschirrpätzchen sowie Korngasse einschließlich der Seitenstraßen Roßmarktstraße bis Ecke Hellergasse, Antoniengasse, Karlsgasse, Heydenreichstraße bis Ecke Kutschergasse/Hellergasse, Rosengasse, Kleine Sämergasse, Kopfgäßchen, Schlitzergasse, Schustergasse bis zur Kutschergasse, Grasgasse, Flachsgasse, Schranngasse, Salzgasse, Bechergasse, Wormser Gäßchen, Predigergasse, Neugasse, Wormser Straße bis Ecke Große Greifengasse, Gutenbergstraße bis Ecke Mathäus-Hotz-Straße/Luzerngasse sowie Ledergäßchen,

Krautgäßchen und Eichgäßchen.

Ebenfalls untersagt ist das Befahren der Straße Helmut-Kohl-Ufer.

Die räumliche Eingrenzung der Fahrverbotszone ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Darüber hinaus ist das Befahren öffentlicher Parkanlagen generell untersagt.

(4) In den folgenden Zonen ist das Abstellen und Parken von E-Scootern untersagt:

- in der in Abs. 3 konkret bezeichneten Fahrverbotszone
- in sämtlichen öffentlichen Grünanlagen und Parks
- im Straßenbegleitgrün
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen bedürfen keiner Erlaubnis

- a.) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
- b.) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
- c.) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und ähnliche Werbeeinrichtungen, soweit sie in einer Höhe von mindestens drei Metern angebracht sind, eine Tiefe von nicht mehr als 0,3 Meter aufweisen und die Nutzung des Luftraums von Fahrbahnen, PKW-Parkplätzen und Bürgersteigen im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen;
- d.) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und ähnliche Werbeeinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von drei Metern an der baulichen Anlage angebracht sind, nicht mehr als 0,3 Meter in den Gehweg hineinragen und dessen Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigen;
- e.) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn (4,5 Meter Höhe und 0,5 Meter beiderseits der Fahrbahn) nicht eingengt wird;
- f.) das vorab behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird.

- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht, insbesondere nach der Landesbauordnung und nach der Satzung über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz des engeren Altstadtbereichs in Speyer (Werbesatzung) wird durch die vorstehenden Regelungen über erlaubnisfreie Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Aus den in § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a, b, d und e genannten Gründen kann eine erlaubnisfreie Sondernutzung ganz oder teilweise untersagt werden. In diesem Fall gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 4 Einschränkung, Versagung und Widerruf von Sondernutzungen

- (1) Im Geltungsbereich der Richtlinien über die Gestaltung von Sondernutzungseinrichtungen im Altstadtbereich (Sondernutzungsrichtlinien) kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung den Vorgaben dieser Sondernutzungsrichtlinien entspricht.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn
 - a.) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b.) zu besorgen ist, dass durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, beeinträchtigt werden,
 - c.) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann,
 - d.) die verantwortliche Person durch ihr Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet,
 - e.) städtebauliche Gründe im besonderen Maße entgegenstehen bzw. bei einer Genehmigung eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten würde.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a.) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 2 bekannt werden,
 - b.) die verantwortliche Person die ihr aufgegebenen Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c.) die verantwortliche Person die festgesetzten Verwaltungsgebühren und/oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet,
 - d.) eine genehmigte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.

- (4) Bei einer Versagung, einem Widerruf oder einer ohne Erlaubnis betriebenen erlaubnisbedürftigen Sondernutzung gilt § 5 Absatz 7 entsprechend.

§ 5 Erlaubniserteilung, Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d.h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie unter Nennung der Personalien, Anschrift und Telefonnummer des/der Verantwortlichen bei der Stadtverwaltung Speyer, Straßenverkehrsbehörde, zu beantragen. Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger, geeigneter Form fordern.
- (4) Für die Erteilung einer Aufgrabenehmigung ist die antragstellende Person abweichend von Absatz 3 dazu verpflichtet, der Tiefbauabteilung vor Beginn der Arbeiten die genaue Zahl der Hausanschlüsse, die Länge der Aufgrabungen und die Dauer der Maßnahme mitzuteilen. Dazu ist das von der Tiefbauabteilung entworfene Formular zu verwenden, welches von dort bezogen werden kann.
- (5) Auf das Erlaubnisverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG sechs Wochen beträgt. Das Erlaubnisverfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (6) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sie hat ihr Verhalten und den Zustand ihrer Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie hat insbesondere von ihr eingebrachte Gegenstände sowie die überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (7) Nach Beendigung der Sondernutzung hat die verantwortliche Person den benutzten Straßenteil in den Zustand zurückzusetzen, der zum Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung vorhanden war. Sie hat alle mit der Sondernutzung in Zusammenhang stehenden Veränderungen, insbesondere Verunreinigungen und Verschmutzungen, zu beseitigen. Kommt sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadtverwaltung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anwenden.

Abschnitt 2: Einzelne Sondernutzungen

§ 6 Außenbewirtschaftung

- (1) Die Außenbewirtschaftung im Geltungsbereich der Sondernutzungsrichtlinie ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres zulässig. Auf Antrag kann außerhalb dieses Zeitrahmens eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.
- (2) Die Aufstellfläche für Freisitze ist in Abhängigkeit zur Gesamtfläche der Straße zu halten. Die Gesamtfläche der Maximilianstraße beträgt 18.000 Quadratmeter. Die Aufstellfläche für Freisitze soll grundsätzlich ein Verhältnis zur Gesamtfläche von 5 vom Hundert nicht überschreiten.

§ 7 Straßenmusik

- (1) Musikalische Darbietungen sind im Rahmen der nachfolgenden Regelungen erlaubnisfrei zulässig:
 - a.) Straßenmusik ist, außer an Sonn- und Feiertagen, an allen Tagen von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf den nachfolgend genannten Plätzen erlaubt:
 - Postplatz
 - Platz am Altpörtel
 - Platz an der alten Münze
 - Geschirrplätzchen.
 - b.) Im Bereich von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt) ist die Darbietung von Straßenmusik auf den im Veranstaltungsbereich gelegenen Plätzen durch die Sondernutzungssatzung nicht zugelassen.
 - c.) Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standplatz gewechselt werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler/derselben Spielerin oder derselben Gruppe genutzt werden.
 - d.) Die Verwendung von Verstärkern und elektrisch verstärkten Musikinstrumenten ist unzulässig.
- (2) Bei musikalischen Vorstellungen, die von einem/einer Gewerbetreibenden in Auftrag gegeben werden, handelt es sich nicht um Straßenmusik. Für diese Art von Veranstaltungen und für musikalische Darbietungen, die außerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen liegen, bedarf es einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis und einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 LImSchG.
- (3) Die Stadt Speyer behält sich vor, Straßenmusik, welche entgegen den Bestimmungen dieser Satzung dargeboten wird, durch ihre Vollzugsdienstkräfte zu unterbinden.

§ 8 Plakatierung

- (1) Plakatwerbung kann grundsätzlich nur für Veranstaltungen genehmigt werden, die in Speyer stattfinden. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Speyer stattfindende Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung erteilt werden.
- (2) Plakatwerbung darf nur im Zeitraum von zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung bis drei Tage nach der Veranstaltung erfolgen. Alle Plakate sind mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten zu versehen.
- (3) Plakatwerbung wird auf 30 Stück je Veranstaltung, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf 10 Stück je Veranstaltung, begrenzt. Bei Veranstaltungen der Stadt Speyer oder Veranstaltungen im Interesse der Stadt können abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 mehr Plakate und längere Aufstellzeiten zugelassen werden.
- (4) Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ist das Anbringen von Plakaten, die Aufstellung von Plakatständern und sonstigen Werbeanlagen nicht genehmigungsfähig.
- (5) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

§ 9 Wahlwerbung

- (1) Im Rahmen des Wahlkampfes kann den für die jeweils anstehenden Wahlen zugelassenen politischen Parteien sowie den zugelassenen Einzelbewerber*innen die Aufstellung von Stell- und/oder Hängeschildern bis zu insgesamt 100 Stück sowie zusätzlich maximal 10 Großflächenplakatschildern für die Dauer von sechs Wochen (Vorwahlzeit) bis zu zwei Wochen nach dem Wahltermin genehmigt werden. Für die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nur pro zugelassenem Einzelbewerber/zugelassener Einzelbewerberin erteilt werden kann.
- (2) Wahlwerbung vor der Vorwahlzeit darf nur für öffentliche Veranstaltungen erfolgen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist außerhalb der Vorwahlzeit sowie an Schulen nicht zulässig. Hinsichtlich der Anzahl der Plakate gilt hier § 8 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Stell- und Hängeschilder dürfen nicht größer als DIN A 0 (= 1,19 m x 0,84 m) sein. Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 3,6 Meter mal 2,6 Meter sein.
- (4) Für Wahlwerbung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 8 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 10 Betteln

Folgende Bettelarten gehen über den Gemeingebrauch hinaus und sind als Sondernutzung nicht genehmigungsfähig:

- a.) Aufdringliches und aggressives Betteln
- b.) Bandenmäßiges und organisiertes Betteln
- c.) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen
- d.) Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente
- e.) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder.

Abschnitt 3: Gebühren, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird nach dem Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr entsteht und ist fällig mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die beantragte Sondernutzung. Sie wird auch dann erhoben, wenn für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis keine Sondernutzungsgebühren erhoben oder diese nachträglich gemäß § 14 Absatz 3 erstattet werden.
- (2) Wird eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung im Sinne von § 5 Absatz 3 oder 4 verspätet oder gar nicht beantragt, wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag erhoben. Dieser beträgt je nach Verwaltungsaufwand bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an in Speyer ansässige Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung oder kulturelle Zwecke verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen oder eine Pauschalgebühr erhoben werden, wenn die Veranstaltung überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dienen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Organisationen und Personen, an deren Durchführung die Stadt ein erhebliches

Interesse hat und die keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

- (4) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 13 Gebührenschuldner*in

Gebührenschuldner*in ist sowohl diejenige Person, die die Erlaubnis beantragt, als auch diejenige, zu deren Gunsten sie erteilt wird. Gebührenschuldner*in ist auch, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner*innen, so haften sie als Gesamtschuldner*innen.

§ 14 Entstehung, Fälligkeit und Erlass von Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
 3. bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 und 3 werden die Sondernutzungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr abhängig machen. Im Übrigen werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und für zukünftige Kalenderjahre am 15.01. des jeweiligen Jahres. Bei Freizeiterlaubnissen wird die Gebühr jeweils am 15. eines jeden Monats in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr nach billigem Ermessen erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Die Gebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin nicht zu vertretenden Umständen widerrufen wird.

§ 15 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (2) Die antragstellende bzw. für die Sondernutzung verantwortliche Person hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Stadt kann zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne eine erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, Auflagen oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder den Bestimmungen der §§ 4 - 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum **01.08.2023** in Kraft.
Die beiliegenden Pläne sind Bestandteil der Sondernutzungssatzung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 22.04.1983, zuletzt geändert am 26.08.2022, außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, **XX.XX.2023**

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

2 Lagepläne
Gebührenverzeichnis
Sondernutzungsrichtlinie

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

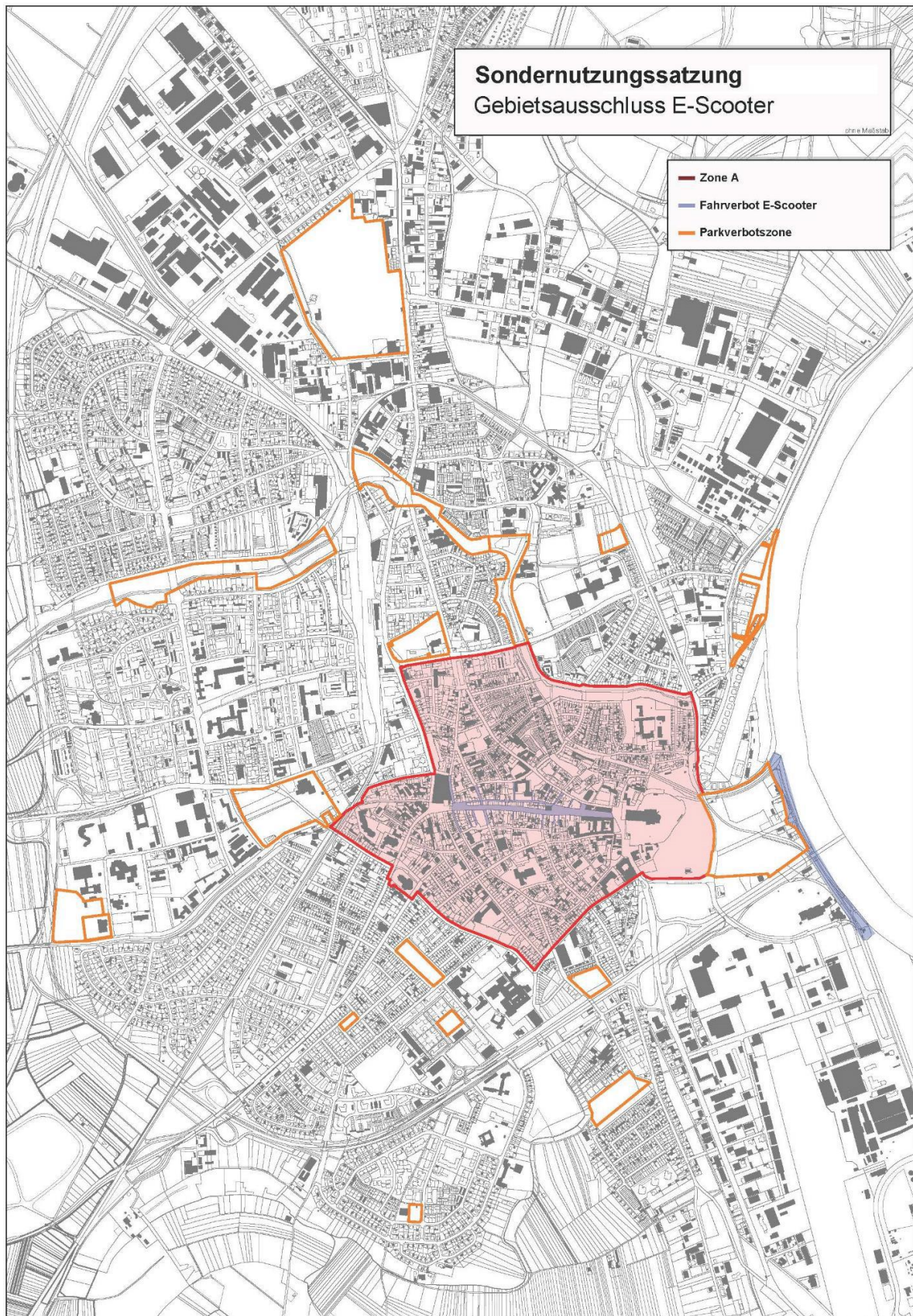
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

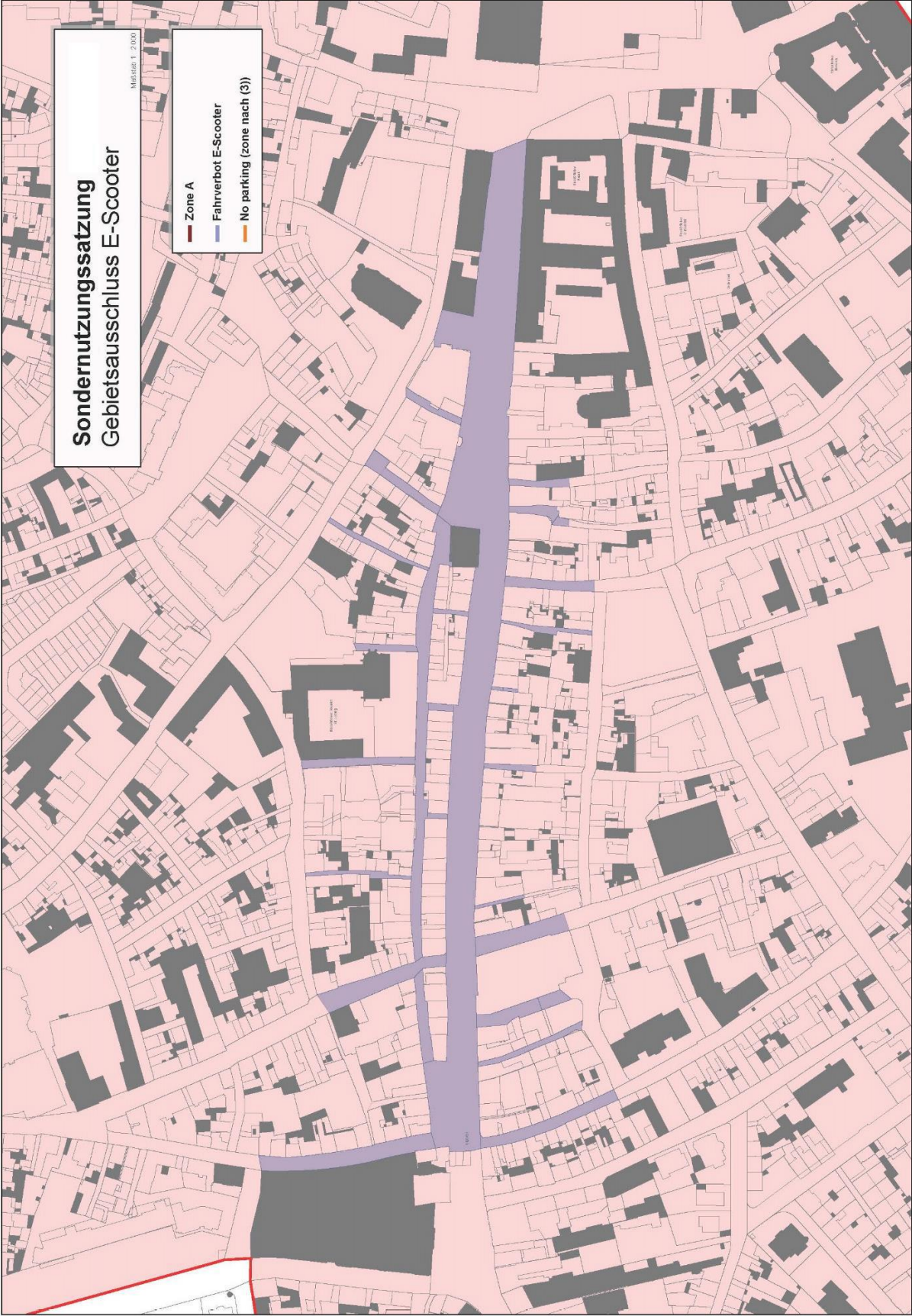
Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Anlage 1:



Anlage 2:



Anlage 3:

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben. Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühren werden in die Stufen 1 und 2 gegliedert, die jeweils folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer umfassen:

Stufe 1: Maximilianstraße einschließlich Platz zwischen Altpörtel und Korngasse (ausgenommen Teilstück zwischen Korngasse Nr. 17 und Nr. 34/Bechergasse), Domvorplatz sowie Domplatz

Stufe 2: alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer

Gültig ab 01.08.2023

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Stufe 1	Gebühr Stufe 2
1	Aufstellen von Gegenständen			
1.1	Warenauslagen, Schaukästen, Schirme, Blumenkübel und Postablagekästen pro angefangenem qm	monatlich jährlich	6,00 € 60,00 €	5,00 € 50,00 €
1.2	Informations- und Verkaufsstände - für nicht gewerbliche Zwecke - für gewerbliche Zwecke täglich	täglich täglich	20,00 € 135,00 €	15,00 € 90,00 €
2	Bewirtung und Veranstaltungen			
2.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe	monatlich pro qm	11,00 €	6,50 €
2.2	Veranstaltungen im Interesse der Stadt sowie Veranstaltungen Speyerer Vereine, Parteien und mildtätiger Organisationen - für nicht gewerbliche Zwecke - für gewerbliche Zwecke	täglich täglich	25,00 € 60,00 €	25,00 € 60,00 €
3	Werbung			
3.1	Plakatständer für Speyerer Vereine bis 30 Stück	täglich	entfällt	0,00€
3.2	Wahlwerbung entsprechend § 9 der Satzung	täglich	entfällt	0,00 €
3.3	Plakatständer pro Stück	täglich	entfällt	2,00 €
3.4	Großwerbetafeln und Banner pro Stück	täglich	entfällt	3,50 €
3.5	Verteilen von Handzetteln	täglich	50,00 €	50,00 €
3.6	Kundenstopper, Klappständer	monatlich	25,00 €	25,00 €

3.7	Werbefahrräder	monatlich	entfällt	25,00 €
4	Abstellen von Behältern und von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen pro Anhänger, Fahrzeug oder Behälter			
		täglich	2,50 €	2,00 €
4.1	Müllbehälter 80 Liter	jährlich	15,00 €	15,00 €
	120 Liter	jährlich	30,00 €	30,00 €
	240 Liter	jährlich	45,00 €	45,00 €
	770 Liter	jährlich	60,00 €	60,00 €
	1100 Liter	jährlich	75,00 €	75,00 €
4.2	Altkleidercontainer	jährlich	entfällt	720,00 €
5	Bauliche Anlagen			
5.1	Geschlossene Wartehallen, Verkaufshäuschen, Kioske <i>Für diese Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum gilt das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.</i>			
6	Nutzung für Bauzwecke			
6.1	Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen, Absperrungen, Lagern von Baustoffen und Baumaschinen pro qm	monatlich	2,50 €	2,00 €
6.2	Tagesbaustellen	pauschal	25,00 €	20,00 €
7	Ambulantes Gewerbe			
7.1	Verkaufsstände für Brezeln, Eis, Kuchen, usw.	monatlich	125,00 €	90,00 €
7.2	Verkauf von Speiseeis aus Bussen	monatlich	entfällt	125,00 €
7.3	Straßenhandel	täglich	40,00 €	25,00 €
		monatlich	160,00 €	100,00 €
7.4	Verkauf von Maronen	monatlich	60,00 €	55,00 €
7.5	mobile Verkaufsstände	täglich	entfällt	20,00 €
		monatlich		90,00 €
7.6	Verleihsysteme von Elektrokleinstfahrzeugen (z. B. E-Scooter) pro Fahrzeug	jährlich	entfällt	50,00 €
8	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angefangenem qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	2,00 €	2,00 €